



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 9

Paderborn, den 20. September 2022

165. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 114. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2022 161

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 115. Beschluss der Regionalkommission NRW vom 5. Juli 2022 – Änderungen der Anlagen 30 und 14 zu den AVR 162

Nr. 116. Beschluss der Regionalkommission NRW vom 5. Juli 2022 162

Nr. 117. Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn im Juli 2022 162

Nr. 118. Ordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Paderborn 164

Personalnachrichten

Nr. 119. Personalchronik 173

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 120. Bekanntmachung über den Notenwechsel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl über die Auflösung und Verteilung des Vermögens des Paderborner Studienfonds 176

Nr. 121. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 176

Nr. 122. Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2022 176

Nr. 123. Hinweise zur Durchführung der Allerseelen-Kollekte 2022 177

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 114. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ein Christ ist *kein* Christ“ – diese Worte des Schriftstellers Tertullian brachten es schon vor etwa 1800 Jahren auf den Punkt: Christ sein kann man nicht allein, sondern nur gemeinsam mit anderen. Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus und mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament eines gelungenen Christseins. Darauf weist auch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken zum diesjährigen Diaspora-Sonntag hin. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums ist die große Mehrheit der Bevölkerung anders- oder nichtgläubig. Katholische Christen leben ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Sie brauchen Räume und Gelegenheiten für Gebet und Begegnung, für Kinder- und Jugendarbeit, für den Dienst an denjenigen, die am Rande der Gesellschaft stehen oder auf der Suche nach Sinn sind. Die katholischen Gemeinden benötigen kate-

chetisches Material, Fahrzeuge für die weiten Wege – und vor allem Menschen, die in der Seelsorge mitarbeiten. Angesichts dieser Herausforderungen unterstützt das Bonifatiuswerk unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora in jährlich etwa 800 Projekten.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 20. November um Ihr Gebet, Ihre Solidarität und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass Gemeinschaft im Glauben auch in der Diaspora erlebbar bleibt. Denn keiner soll alleine glauben.

Vierzehnheiligen, den 10.03.2022

Für das Erzbistum Paderborn

Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.11.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 20.11.2022, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 115. Beschluss der Regionalkommission NRW vom 5. Juli 2022 – Änderungen der Anlagen 30 und 14 zu den AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

I. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Juni 2022 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in den Anlagen 30 und 14 zu den AVR, wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten, wie sie in Nr. XI. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden. Als Inkraftsetzungsdatum im Sinne der Nr. VI. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission (§ 13b Anlage 30 – Einmalzahlung für das Jahr 2022) wird der 1. Juli 2022 bestimmt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Regionalkommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 26. August 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/4-2022

Nr. 116. Beschluss der Regionalkommission NRW vom 5. Juli 2022

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

I. Inkraftsetzung des und Wertefestsetzung zum Abschnitt I des Teils II der Anlage 7 AVR

1. Abschnitt I des Teils II der Anlage 7 AVR wird für die praxisintegrierte Form der Ausbildung der Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft gesetzt. Zur konsekutiven Ausbildungsform findet Abschnitt H des Teils II. der Anlage 7 AVR Anwendung.

2. § 3 Abs. 1 des Abschnitts I wird zur Umsetzung und zur Wertefestsetzung für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 01.08.2022 wie folgt gefasst:

„Dieser Abschnitt findet auf die praxisintegrierte Form der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen Anwendung. Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die

Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 1 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 AVR Anwendung.“

3. Für den Bereich der Regionalkommission NRW wird in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 folgender neuer § 6 angefügt:

„§ 6 Anwendungsbeginn und Übergangsregelung im Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

Die Anwendung nach § 3 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft. Der im Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen geltende Abschnitt J tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft. Für Ausbildungsverhältnisse zur praxisintegrierten Ausbildung der Erzieher, die am 31. Juli 2022 bestanden haben und für die bislang der Abschnitt J oder der für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen zuvor geltenden Abschnitt F angewendet wurde, gilt Abschnitt J bis zum Abschluss der Ausbildung fort.“

II. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt am 05.07.2022 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Regionalkommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 26. August 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/4-2022

Nr. 117. Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn im Juli 2022

Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsrechts des Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn (Kolping-KODA) hat nach ihrer Sitzung am 07.07.2022 unter Verzicht auf sämtliche Frist- und Formvorschriften einstimmig beschlossen:

Die Arbeits- und Vergütungsrichtlinien Kolping Paderborn (AVR Kolping Paderborn) vom 02.12.2010 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2011, Stück 2, Nr. 22.), zuletzt geändert am 20.05.2022 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2022, Stück 7, Nr. 86.), werden wie folgt geändert:

1) § 32 Abs. 1 des allgemeinen Teils wird wie folgt geändert:

Das Wort „schriftlich“ wird ersetzt durch die Worte „in Textform“.

2) Die Anlage 1b wird ab 01.09.2022 wie folgt geändert:

a) Das Tabellenentgelt nach der Entgelttabelle A der Anlage 1b) wird vorbehaltlich der Buchstaben b) und c) für alle Entgeltgruppen um 4,00 v. H. erhöht.

b) In der Entgeltgruppe A1 erhöht sich das Tabellenentgelt auf folgende Beträge: A1 Stufe 1 auf 2.034,86 Euro, A1 Stufe 2 auf 2.085,74 Euro, A1 Stufe 3 auf 2.137,88 Euro, A1 Stufe 4 auf 2.191,33 Euro und A1 Stufe 5 auf 2.246,11 Euro.

c) Das Tabellenentgelt nach der Entgelttabelle A der Anlage 1b) wird für die nachstehenden Entgeltgruppen und Stufen wie folgt erhöht:

- a. für die Entgeltgruppe A9 Stufe 5 um 2,05 v. H. und
- b. für die Entgeltgruppe A11 Stufe 5 um 2,03 v. H.

3) Die Anlage 2 wird ab 01.10.2022 wie folgt geändert:

- a) § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Zulagen für Pflegekräfte

(1)

Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen P1 bis P7 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt nach § 3 eine monatliche Zulage in Höhe von 145,00 Euro (Pflegezulage).

(2)

Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen P1 bis P7 eingruppiert sind und die Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.

(3)

Mitarbeiter, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von 40,00 Euro monatlich.

(4)

Mitarbeiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung als Praxisanleiter und entsprechender Tätigkeit erhalten eine Zulage in Höhe von 129,30 Euro monatlich.

(5)

Mitarbeiter, die in der Entgeltgruppe P7 eingruppiert sind, mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit erhalten eine Zulage in Höhe von 369,16 Euro monatlich.

(6)

Die Zulagen nach den Absätzen 1, 2, 3, 4 und 5 nehmen an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

- b) Es wird folgender § 6 neu eingefügt:

§ 6 Branchenspezifische Jahressonderzahlung

§ 18 des allgemeinen Teils gilt mit der Maßgabe, dass Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen P1 bis P7 eingruppiert sind, die Jahressonderzahlung in branchenspezifischer Höhe erhalten. Diese beträgt

- in den Entgeltgruppen P1 bis P4: 88 v. H.,
- in den Entgeltgruppen P5 bis P6: 78 v. H. und
- in der Entgeltgruppe P7: 58 v. H.

des in § 18 des allgemeinen Teils definierten Entgelts.

4) Die Anlage 2a erhält ab 01.10.2022 folgende Fassung:

Anlage 2a
Tätigkeitsmerkmale P für Mitarbeiter in Einrichtungen der Pflege und Assistenz

Entgeltgruppe P1a

1.1

Persönliche Assistenten in der Behindertenhilfe, Integrationshelfer

Entgeltgruppe P1

1.1

Pflegeassistenten, Betreuungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit, Heilerziehungspflegehelfer

Entgeltgruppe P2

2.1

Beschäftigte mit Berufsabschluss als Gesundheits- und Krankenpflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung, Pflegefachassistenten mit mindestens einjähriger Ausbildung, Altenpflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und Zusatzqualifikation § 132a SGB V sowie medizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit

2.2

Pflegeassistenten mit einer Qualifikation nach § 132a SGB V (Behandlungspflege) oder § 53c SGB XI (Pflege- und Betreuungsassistenz) mit entsprechender Tätigkeit, Präsenzkkräfte

2.3

Beschäftigte mit Berufsabschluss als Altenpflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit

2.4

Beschäftigte mit Berufsabschluss als Familienpfleger, Rettungsassistenten mit dokumentiertem Nachweis eines mindestens dreimonatigen Praktikums

Entgeltgruppe P3

(derzeit nicht belegt)

Entgeltgruppe P4

4.1

Pflegefachkräfte mit Berufsabschluss als Gesundheits- und Krankenpfleger, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenpfleger, Altenpfleger und Heilerziehungspfleger mit entsprechender Tätigkeit, Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz

4.2

Assistenten der Pflegedienstleitung

Entgeltgruppe P5

5.1

Stellvertretende Pflegedienstleitungen

5.2

Beschäftigte als Hausleiter/-innen, als Teamleiter/-innen oder als Wohngemeinschaftsleiter/-innen

Entgeltgruppe P6

6.1

Pflegedienstleitungen

Entgeltgruppe P7

7.1

Beschäftigte, die mit der Koordination und Planung von Bereichen beauftragt sind und aufgrund der damit verbundenen Aufgaben Verantwortung (Weisungsbefugnis) für den fachbezogenen Arbeits- und Personaleinsatz übernehmen

7.2

Beschäftigte mit vergleichbarer Qualifikation und Aufgabenbereich

5) Die Anlage 2b erhält ab 01.10.2022 folgende Fassung:

Anlage 2b

Entgelttabelle P für Mitarbeiter in Einrichtungen der Pflege und Assistenz

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Stufenlaufzeit	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	
Beschäftigungszeit		2 Jahre	5 Jahre	9 Jahre	13 Jahre
P1a	2.323,14	2.334,75	2.346,43	2.358,16	2.369,95
P1	2.407,72	2.464,76	2.507,05	2.538,97	2.564,94
P2	2.473,40	2.634,68	2.797,02	3.142,31	3.230,33
P3					
P4	2.932,41	3.108,44	3.379,29	3.514,69	3.654,17
P5	3.373,96	3.545,85	3.660,42	3.880,82	3.973,77
P6	3.969,12	4.099,27	4.424,61	4.624,46	4.717,41
P7	4.288,08	4.428,68	4.780,16	5.257,71	5.344,85

Gültigkeit der Tabelle ab 01.10.2022

6) Die Anlage 3b wird ab 01.09.2022 wie folgt geändert:

a) Das Tabellenentgelt nach der Entgelttabelle W der Anlage 3b) wird vorbehaltlich der Buchstaben b) und c) für alle Entgeltgruppen um 4,00 v. H. erhöht.

b) In der Entgeltgruppe W2 erhöht sich das Tabellenentgelt auf folgende Beträge: W2 Stufe 1 auf 2.034,86 Euro, W2 Stufe 2 auf 2.085,74 Euro, W2 Stufe 3 auf 2.137,88 Euro, W2 Stufe 4 auf 2.191,33 Euro und W5 Stufe 5 auf 2.246,11 Euro.

c) Das Tabellenentgelt nach der Entgelttabelle W der Anlage 3b) wird für die nachstehenden Entgeltgruppen und Stufen wie folgt erhöht:

- für die Entgeltgruppe W7 Stufe 5 um 2,82 v. H.,
- für die Entgeltgruppe W8 Stufe 4 um 3,65 v. H.,
- für die Entgeltgruppe W8 Stufe 5 um 1,62 v. H.,
- für die Entgeltgruppe W10 Stufe 5 um 1,25 v. H. und
- für die Entgeltgruppe W11 Stufe 5 um 1,23 v. H.

7) Die Anlage 4b wird wie folgt geändert:

a) Das Tabellenentgelt nach der Entgelttabelle B der Anlage 4b) wird ab dem 01.09.2022 wie folgt erhöht:

- Für die Entgeltgruppen B1 und B2 wird um 4,00 v. H.,
- für die Entgeltgruppe B3 wird um 6,00 v. H. und
- für die Entgeltgruppe B4 wird um 6,75 v. H. erhöht.

b) Das Tabellenentgelt nach der Entgeltgruppe B3 der Entgelttabelle B der Anlage 4b) wird ab dem 01.12.2023 um 2,75 v. H. erhöht.

8) Die Anlage 6 wird ab 01.09.2022 wie folgt geändert:

- Es wird folgender § 5 neu eingefügt:

§ 5

Allgemeine Zulage

Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen J1a bis J9 eingruppiert sind, erhalten zusätzlich zu dem Tabellenentgelt nach § 3 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 130 Euro.

b) Es wird folgender § 6 neu eingefügt:

§ 6

Branchenspezifische Jahressonderzahlung

§ 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils gilt mit der Maßgabe, dass die Höhe der Jahressonderzahlung 70 % des dort definierten Entgelts beträgt.

9) Die Anlage 7 wird ab 01.09.2022 wie folgt geändert:

- Es wird folgender § 5 neu eingefügt:

§ 5

Branchenspezifische Jahressonderzahlung


§ 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils gilt mit der Maßgabe, dass die Höhe der Jahressonderzahlung 70 % des dort definierten Entgelts beträgt.

10) Die Anlage 7b wird ab 01.09.2022 wie folgt geändert:

Das Tabellenentgelt nach der Entgelttabelle S der Anlage 7b) wird für alle Entgeltgruppen um 100,00 Euro erhöht.

Paderborn, 24.08.2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/6/2-2022

Nr. 118. Ordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Paderborn

Präambel

(1) Diese Ordnung für das Amt des Ständigen Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekklesialer Sendung gründet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici (CIC) und den folgenden dienstrechtlichen Vorschriften:

a) Grundnormen für die Ausbildung der Diakone (Ratio fundamentalis institutionis diaconorum permanentium = RF)

b) Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständige Diakone

c) Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Februar 1994

d) Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie vom 28. September 1995 mitsamt den Ergänzungen vom 1. Februar 2000 (in: KA 143 [2000] 213-216, Nr. 148.)

e) Zukunftsbild des Erzbistums Paderborn (24.10.2014)

f) Dienstanweisungen und Vereinbarungen des Bereichs Pastorales Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat.

(2) Sein Vorbild hat der Diakon im Dienen Jesu selbst, der sich als „Diakonos“ (Diener) versteht und sein Wirken als „Diakonia“ (Dienst) bezeichnet: „Welcher von beiden ist größer: Wer bei Tisch sitzt oder wer bedient? Natürlich der, der bei Tisch sitzt. Ich aber bin unter euch wie der, der bedient“ (Lk 22,27). Im Dienen sieht Jesus das Grundgebot für seine Jünger, die ihm in dieser Haltung nachfolgen sollen. Beispielhaft wäscht Jesus ihnen deshalb die Füße, „damit auch ihr so handelt, wie ich an euch gehandelt habe“ (Joh 13,15). Die sogenannten Werke der Barmherzigkeit (Mt 25,42-45) verdeutlichen die Hinwendung Jesu gerade zu den Menschen, die nach den konventionellen Vorstellungen von Ordnung, Rang und sozialer Anerkennung als die Geringsten gelten, benachteiligt und ungerecht behandelt werden. Aber auch für die Gemeinschaft der Jünger hat das Beispiel Jesu Folgen: Konsequenz weist die Ordnung seiner Jüngergemeinde eine im krassen Gegensatz zur gesellschaftlichen Umwelt stehende herrschaftsfreie Struktur auf. Sie soll sich ganz am Dienen ihres Herrn orientieren, das in seiner Lebenshingabe am Kreuz gipfelt (Mk 10,42-45).

(3) Das II. Vatikanische Konzil stellt den über Jahrhunderte ruhenden Diakon wieder her und knüpft dabei an die Hl. Schrift und das Proprium und Profil des Diakons der frühen Kirche an. Auf der Grundlage der erneuerten Amtstheologie wurde in den vier Jahrzehnten nach dem Konzil eine Theologie des Diakonats entwickelt. Das Konzil bezeichnet den Diakon als ein „für die Kirche im höchsten Maße lebensnotwendiges Amt“ (LG 29), das „in der Kirche stets in hohem Ansehen gestanden hat“. Der Diakon ist „Teilhaber an dem einzigen kirchlichen Dienstant“ (RF 5), das eine spezifische Berufung voraussetzt, dem Geweihten mit der Eingießung des Heiligen Geistes ein unauslöschliches Merkmal einprägt (RF 7), ihn mit Christus gleichförmig gestaltet (RF 5) und in die Kirche und ihr Amt einbindet (RF 4).

(4) Diakone nehmen aufgrund der sakramentalen Weihe am kirchlichen Amt in den drei Grunddiensten teil. „Er ist kein bloßer Gehilfe des Pfarrers und schon gar nicht ein Ersatz für fehlende Priester. Sein spezifischer Dienst ist nicht die Kerngemeinde, sondern bewegt sich in der Spannung zwischen der Mitte, die in der Eucharistie besteht, und der Peripherie der Gemeinde“ (Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung [Freiburg i. Br. 1976], Einleitung zum Beschluss Dienste und Ämter, S. 588). Ihre spezielle Aufgabe liegt in der Sorge für den diakonischen Auftrag der Gemeinde. Sein Diakon un-

terstützt die Berufung ins Mensch-Sein, der innerhalb seines Pastoralen Raumes – und darüber hinaus in der Berufswelt und in der Familie das Bewusstsein für Menschen am Rande wachhält und durch sein Gehen an die sogenannten gesellschaftlichen Ränder die Menschen dort darin unterstützt, ihren Platz im Herzen von Kirche und Gesellschaft zu erobern. Diese für den kirchlichen Dienst wesentliche Nähe soll auch in der Verkündigung und in der Liturgie zum Ausdruck kommen.

(5) Die vorrangige Aufgabe des Diakons ist es, „*Deuter der Nöte und der Bedürfnisse der christlichen Gemeinschaften zu sein sowie Anreger zur Diakonia, die ein wesentlicher Teil der Sendung der Kirche ist*“ (RF 5). In der Gemeinde soll der Diakon verdeutlichen, dass die Diakonie Ort authentischen Zeugnisses für Gott und wesenkonstitutive Dimension des christlichen Glaubens ist, dass es keine Gottesliebe ohne Nächstenliebe gibt und dass die Gemeinde für den Menschen da ist – und nicht umgekehrt. Daher ist der Diakon ein wichtiger Mitgestalter und Mitträger des Prozesses der Diakonisierung der Kirche und ihrer gesamten christlichen Praxis.

(6) Das Zukunftsbild der Erzdiözese Paderborn hält fest, dass die „*Kirche von Paderborn Menschen zu Diensten sein möchte, die in Nöten sind – seien diese materieller, sozialer oder seelischer Art. Dabei geht es beim diakonischen Handeln (...) immer zugleich um einen deutlich erkennbaren und glaubwürdigen Ausdruck der kirchlichen Sorge um das ganzheitliche Heil des Menschen, also um eine Form der Hinwendungspastoral*“ (Zukunftsbild, S. 93). Der Diakon hat ein Sensorium für Situationen der Ausgrenzung („waches Auge“) und steht in seinem diakonischen Handeln für die Überwindung einer Trennung von Wort und Tat mit seiner Person ein.

(7) Die Ratio fundamentalis sieht diesen Dienst des Diakons durch drei dem geweihten Dienstant eigene Aufgaben (munera), und zwar in der spezifischen Perspektive der diaconia, gekennzeichnet. Sie umschreiben den Dienstcharakter des Diakonats sehr genau, wie er aus der alten Praxis des Diakonats und aus den Vorgaben der Konzilien klar ersichtlich ist: Im munus docendi (= Dienst des Lehrens) ist der Diakon berufen, die Hl. Schrift zu verkünden und das Volk zu unterweisen und zu ermahnen. Das munus sanctificandi (Dienst des Heiligens) des Diakons äußert sich im Gebet, in der feierlichen Spendung der Taufe, in der Aufbewahrung und Austeilung der Eucharistie, in der Assistenz und Segnung bei Trauungen, in der Leitung der Trauer- und Begräbnisfeiern sowie in der Verwaltung der Sakramentalien. Dies macht deutlich, wie sehr der Dienst des Diakons in der Eucharistie seinen Ausgangs- und Zielpunkt hat und sich nicht nur in einer einfachen sozialen Dienstleistung erschöpfen darf. Im munus regendi (= Dienst des Leitens) schließlich vollzieht er sich im Einsatz für die Werke der Nächstenliebe und der Hilfeleistung sowie in der Belebung von Gemeinden oder Bereichen des kirchlichen Lebens besonders im Hinblick auf die Nächstenliebe. Es ist dies der Dienst, der am deutlichsten den Diakon kennzeichnet (vgl. RF 9; vgl. DD 9).

(8) Der Dienst als Diakon kann in Verbindung mit einem Zivilberuf ausgeübt werden. Er lebt seine Berufung und übt sein Amt – zumeist eingebunden in Ehe und Familie – aus. Der Dienst kann auch hauptberuflich wahrgenommen werden, um so mit größerem Zeitemfang den diakonischen Auftrag der Kirche in den Grunddiensten präsent zu halten.

TEIL I GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

Es werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen mit dem Ziel, die persönlichen, theologischen und geistlichen Kompetenzen des Bewerbers zu professionellem pastoralem Handeln mit diakonischem Schwerpunkt zu befähigen.

§ 1 Voraussetzungen für den Dienst

(1) Die Ausbildung zum Diakon fördert persönliche, theologische und geistliche Kompetenzen mit dem Ziel, den Kandidaten zu professionellem pastoralem Handeln mit diakonischem Schwerpunkt zu befähigen.

(2) Bewerber für das Amt des Diakons können verheiratet sein (Mindestalter 35 Jahre) oder sich zum Zölibat verpflichten (Mindestalter 25 Jahre). Bei verheirateten Bewerbern ist die Zustimmung der Ehefrau zur Weihe eine Voraussetzung.

(3) Bei Beginn der Ausbildung zum Ständigen Diakonat (im Diakonatskreis) soll der Bewerber das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In Einzelfällen kann die Aufnahmekommission Bewerber, die ein höheres Alter haben, zulassen.

§ 2 Struktur der Ausbildung und Berufseinführung

Jeder Interessent kann sich beim Diözesanbeauftragten informieren, ob für ihn der Dienst des Diakons als spezifischer Weg in Frage kommt und ob er diesen Weg einschließlich der Vorbereitungs- und Ausbildungsschritte berufsbegleitend auf sich nehmen will. Mit der Aufnahme unter die Bewerber für den Diakonat beginnt er die Ausbildung zum Diakon, die sich in folgende Phasen gliedert:

a) dreijährige Diakonatsausbildung mit begleitendem theologischem Studium, falls kein entsprechender Studienabschluss vorliegt;

b) Phase der Berufseinführung im ersten Dienstjahr mit Abschlussgespräch.

§ 3 Eigenverantwortlichkeit der Bewerber und Diakone

Der Bewerber und der Diakon tragen grundsätzlich eine eigene Verantwortung für den Erwerb der geforderten Grundlegung und Ausbildung sowie für die Vertiefung ihrer menschlichen, spirituellen und theologisch-pastoralen Bildung.

§ 4 Ausbildungsbegleitung

Der Diözesanbeauftragte verantwortet und begleitet mit seinen Mitarbeitern die Ausbildung und Berufseinführung.

§ 5 Spirituelle Begleitung

(1) Für die spirituelle Bildung des Bewerbers ist der bischöflich bestellte Spiritual zuständig.

(2) Nach einem mit dem Diözesanbeauftragten abgesprochenen Curriculum führt er den Bewerber und seine Ehefrau in die Grundvollzüge der Spiritualität ein. In Gesprächen bespricht er mit den Bewerbern auch deren geistlichen Weg und deren Erfahrungen mit dem persönlichen geistlichen Begleiter.

(3) Der Spiritual ist der zuständige Ansprechpartner für den Bewerber hinsichtlich seiner Regelungen für die

geistliche Begleitung und die Exerzitien und steht grundsätzlich hierzu selbst bereit. Sein Dienst gehört zum Forum Internum. Für die Beurteilung des Kandidaten „darf er nicht herangezogen werden“ (vgl. can. 240 § 2 CIC).

(4) Darüber hinaus wählt sich jeder Bewerber eine geistliche Begleitung. Dies muss nicht der Spiritual sein. Mit diesen führt er regelmäßig persönliche Gespräche, die alle Glaubens- und Lebensfragen umfassen können. Für die Beurteilung des Kandidaten dürfen sie nicht herangezogen werden.

§ 6 Interessent

(1) Dem Interessenten steht nach ersten individuellen Überlegungen, evtl. mit seinen Seelsorgern vor Ort, der Diözesanbeauftragte für eine Kontaktaufnahme und ein erstes Gespräch zur Verfügung. Weitere Gespräche mit dem Diözesanbeauftragten und dem Spiritual folgen. Der Diözesanbeauftragte führt in diesem Zusammenhang auch mindestens ein Gespräch mit der Ehefrau.

(2) Bei ersten Kontakten stehen die Klärungen der individuellen Überlegungen und die Voraussetzungen für die Aufnahme als Bewerber im Vordergrund. Dabei sind folgende Punkte in den Blick zu nehmen:

- a) Berufung, Eignung und Motivation,
- b) Schul- und Studienabschlüsse,
- c) Erfahrungen und Engagement in der Gemeindegarbeit und/oder anderen kirchlichen Tätigkeitsfeldern,
- d) Auseinandersetzung mit dem Berufsprofil des Diakons,
- e) Selbstverständnis, Dienst, Spiritualität und Lebensform des Diakons,
- f) Geistliche Begleitung auf dem Weg zum Diakonat,
- g) Evtl. Wege zur theologischen Ausbildung.

§ 7 Bewerber

(1) Liegen die kirchlichen, religiösen, menschlichen und fachlichen Voraussetzungen vor, kann der Interessent die Aufnahme in den Diakonatskreis beim Diözesanbeauftragten beantragen. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Schriftliche Bewerbung mit Motivation und Begründung des Berufungswunsches,
- b) Tabellarischer, lückenloser Lebenslauf,
- c) Passbild,
- d) Personalbogen,
- e) Aufnahmegesuch,
- f) Tauf- und Firmzeugnis,
- g) ggf. Urkunde über den kirchlichen Eheabschluss,
- h) Abschlusszeugnis Theologie / Würzburger Fernkurs (Grundkurs),
- i) Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis,
- j) Selbstauskunftserklärung,
- k) Zeugnisse (Schule/Studium/Ausbildung),
- l) Zertifikate/Bescheinigungen (z. B. kirchliche Kurse, Auszeichnungen),
- m) Praktikums- und Arbeitszeugnisse,
- n) ärztliches Gesundheitszeugnis.

(2) Der Diözesanbeauftragte fordert vom zuständigen Pfarrer ein Zeugnis über den Bewerber an. Dieses Zeugnis bezieht sich einerseits auf den Leumund des Bewerbers und seiner Familie, zum anderen auf die Bereitschaft der Gemeinde, ihn als Diakon in der Gemeinde anzunehmen. Der Diözesanbeauftragte kann darüber hinaus auch Stellungnahmen anderer Verantwortlicher aus den Fel-

dern des bisherigen Engagements des Interessenten einholen.

(3) Eine vom Erzbischof eingesetzte Aufnahmekommission nimmt nach Vorliegen der genannten Bewerbungsunterlagen und dem Ergebnis des Bewerbungsverfahrens den Interessenten unter die Bewerber für den Ständigen Diakonat auf oder lehnt ihn ab.

§ 8 Praktische Ausbildung im Diakonatskreis

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre und wird berufs-
begleitend durchgeführt. Der Diakonatskreis hat folgende Ziele:

- a) Klärung und Vertiefung der persönlichen Berufung zum Diakonat;
- b) Hinführung zu einem geistlichen und mitbrüderlichen Leben;
- c) Einübung und Ausbildung in eine diakonische Grundhaltung und Weiterentwicklung diakonischer Kompetenzen;
- d) Erweiterung der Fähigkeit zur Wahrnehmung notleidender Menschen;
- e) Reflexion des persönlichen Glaubens in der Glaubensgemeinschaft der Kirche und Aneignung von theologischem Grundwissen;
- f) Sensibilisierung zu einer angemessenen Verkündigung und Rede von Gott sowie Vermittlung grundlegender homiletischer Kompetenzen;
- g) Einführung in die Ausübung der Dienste des Diakons im Rahmen gottesdienstlicher Feiern;
- h) Entwicklung einer Identität und Gestaltung der Rolle als Diakon im Spannungsfeld von Ehe und Familie, Beruf und Pfarrei.

(2) Die Treffen der Diakonatskreise sollen eine geistliche Prägung haben. Geeignete Formen könnten sein: gemeinsames Gebet, insbesondere Stundengebet, Meditation, Glaubens- und Schriftgespräche, Eucharistiefeier.

(3) Der Bewerber ist verpflichtet, an den Veranstaltungen seines Diakonatskreises teilzunehmen. Im Einzelfall werden Regelungen mit der Leitung des Diakonatskreises vereinbart.

(4) Jedem Bewerber wird im Rahmen der Ausbildungsjahre ein Mentor zur Seite gestellt. Dies kann der leitende Pfarrer des Bewerbers sein oder ein anderer Priester/Diakon, der aktiv im Pastoralteam mitarbeitet.

(5) Im Rahmen des ersten Ausbildungsjahres absolviert jeder Bewerber ein Praktikum. Das Praktikum ist in einem pädagogischen, diakonalen oder sozialen Feld abzuleisten. Ziel des Praktikums sind das Kennenlernen dieser Handlungsfelder und die Reflexion der Praxiserfahrung in Bezug auf den eigenen Glaubensweg. Das Praktikum schließt mit einer schriftlichen Reflexion durch den Bewerber ab, die im Rahmen der Ausbildung reflektiert und besprochen wird.

§ 9 Theologische Ausbildung

(1) Die theologische Qualifikation wird in der Regel, wenn keine andere theologische Grundqualifikation (Bachelorstudiengang im Fachbereich Theologie / Praktische Theologie / Religionspädagogik / Angewandte Theologie oder mindestens gleichwertiger Abschluss) vorliegt, durch die erfolgreiche Absolvierung des Grund- und Aufbaukurses „Theologie im Fernkurs“ der Domschule Würzburg erworben. Für die Aufnahme in den Diakonatskreis muss der Grundkurs abgeschlossen sein.

Der Aufbaukurs muss spätestens vor der Admissio erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) Die für das Studium an der Domschule Würzburg geltende Studienordnung in der jeweiligen Fassung wird im Rahmen dieser Aus- und Fortbildungsordnung anerkannt.

(3) Die Kurse des Studiums an der Domschule Würzburg werden, wenn möglich, durch eine Lerngruppe begleitet.

§ 10 Ehefrau des Bewerbers

Da der Beruf des Diakons im engen Zusammenhang mit der Familie des Diakons steht, werden bei verheirateten Bewerbern auch die Ehefrauen in den Weg zum Diakonat einbezogen. Sie werden zu einigen Veranstaltungen in den Diakonatskreis eingeladen. Darüber hinaus werden die Ehefrauen bei Gesprächen, die der Diözesanbeauftragte führt, und beim Skrutinium mit dem Bischof eingebunden.

§ 11 Beauftragung zum Lektorat und Akolythat

Nach einjähriger regelmäßiger Teilnahme und Bewährung im Diakonatskreis auf Bitten des Bewerbers und mit Zustimmung des Diözesanbeauftragten und des Bischofs wird dem Bewerber der Dienst des Lektorates und Akolythates übertragen.

§ 12 Zulassung unter die Kandidaten für die Weihe

Im dritten Jahr kann der Bewerber den Erzbischof über den Diözesanbeauftragten um Aufnahme unter die Kandidaten für die Weihe (Admissio) zum Diakon bitten.

§ 13 Diakonenweihe

(1) Gegen Ende der Ausbildung bittet der Kandidat über den Diözesanbeauftragten den Erzbischof schriftlich um die Diakonenweihe.

(2) Der Diözesanbeauftragte schlägt dem Bischof den Kandidaten zur Weihe vor, nachdem er die Gemeinde des Kandidaten um eine Stellungnahme gebeten hat, indem sie über die bevorstehende Weihe informiert und aufgefordert wird, etwaige Gründe mitzuteilen, die gegen die Weihe sprechen.

(3) Vor der Weihe erfolgt das Skrutinium durch den Erzbischof. Bei diesem Gespräch ist bei einem verheirateten Kandidaten die Ehefrau eingebunden.

(4) Die innere und geistliche Vorbereitung auf die Weihe geschieht durch die verpflichtende Teilnahme an den Weiheexerzitien.

§ 14 Berufseinführungsphase

(1) Nach der Diakonenweihe und der Beauftragung als Diakon im Zivilberuf schließt sich die einjährige Dienstseinführungsphase mit vierteljährlichen Treffen an.

(2) Ein Jahr nach der Weihe findet ein Abschlussgespräch mit dem Diözesanbeauftragten, dem Diakon und zuständigen Pfarrer statt. Ziel des Gespräches ist, die vor der Weihe erarbeitete und gemeinsam unterschriebene Aufgabenumschreibung zu reflektieren und möglichen neuen Erfordernissen anzupassen für den weiteren Dienst des Diakons.

(3) Die Berufseinführungsphase schließt mit der zweiten Dienstprüfung ab.

TEIL II DIENSTRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

§ 15 Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Diakons ist ein Klerikerdienstverhältnis. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Diakon als Kleriker dienstrechtlich dem Diözesanbischof als Inkardinationsordinarius, der seinerseits die einem Kleriker zustehenden Rechte betreffend dienstliche Verwendung, geistliche Begleitung und wirtschaftliche Versorgung im Rahmen des kirchlichen Rechts zu sichern hat.

§ 16 Beginn des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis des Diakons beginnt mit der Diakonenweihe und der damit verbundenen Inkardination. Durch den Empfang der Diakonenweihe erfolgen gemäß c. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in die Erzdiözese.

(2) Dienstvorgesetzter der Diakone ist der Erzbischof bzw. der Ortsordinarius. Unmittelbarer kirchlicher Vorgesetzter ist der im Beauftragungsschreiben Benannte.

§ 17 Tätigkeitsformen

(1) Der Diakon ist entweder hauptberuflich beschäftigt oder als Diakon im Zivilberuf tätig.

(2) Voraussetzung für die hauptberufliche Tätigkeit als Diakon sind der Nachweis der erforderlichen theologischen Studien, der Berufserfahrung im pastoralen Dienst, die Teilnahme am dreijährigen Diakonatskreis und die Ablegung der zweiten Dienstprüfung.

(3) Der Diakon im Hauptberuf wird entsprechend dem Klerikerdienstrecht des CIC und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen eingesetzt. Er wird durch den Erzbischof mit der hauptberuflichen Tätigkeit und einer konkreten Tätigkeitsbeschreibung beauftragt und seiner Einsatzstelle zugewiesen.

(4) Wird dem Diakon im Hauptberuf eine Stelle in einer Einrichtung zugewiesen, kann er zusätzlich einem Pastoralen Raum zugeordnet werden.

(5) Ein Diakon, der nicht hauptberuflich als Diakon tätig ist, gilt als Diakon im Zivilberuf, auch wenn der Dienstgeber eine kirchliche Rechtsperson ist.

(6) Der Diakon im Hauptberuf hat Anspruch auf Vergütung und Versorgung gemäß c. 281 §§ 1-3 CIC; diese erhält er gemäß den Bestimmungen des Teils IV dieser Ordnung.

(7) Der Diakon im Zivilberuf hat gemäß c. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Vergütung und Versorgung; er erhält daher, auch wenn er seinen Zivilberuf verliert oder aufgibt oder auf Einkünfte verzichtet, aus seinem Dienstverhältnis als Diakon im Zivilberuf weder Besoldung oder Vergütung noch Versorgung.

(8) Der Diakon im Zivilberuf erhält eine Entschädigung für allgemeine Aufwendungen für den Dienst als Diakon nach Maßgabe von Anlage 2 zu dieser Ordnung.

§ 18 Änderung der Tätigkeitsform

(1) Die Tätigkeitsform kann geändert werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Diakon zum Diakon im Zivilberuf als auch nach entsprechender Ausbildung und Berufseinführung vom Diakon im Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon.

(2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten des Erzbistums Paderborn, andererseits die persönlichen und familiären Voraussetzungen und die Fähigkeiten aufseiten des Diakons. Der die hauptberufliche Tätigkeitsform anstrebende Diakon im Zivilberuf muss gemäß diözesaner Regelung über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder sie erwerben.

(3) Die Änderung der Tätigkeitsform erfolgt im Einvernehmen mit dem Diakon.

§ 19 Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten

(1) Dem Diakon sind alle Tätigkeiten untersagt, die gemäß cc. 285-287 und 289 CIC nicht von Klerikern ausgeübt werden dürfen.

(2) Unvereinbar mit dem Dienst eines Diakons sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Diözesanbischofs dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken des Ständigen Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr unzulässiger Interessenkollision besteht. Jeder beabsichtigte Wechsel des Zivilberufs ist dem Erzbischof rechtzeitig anzuzeigen. Jede Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung des Erzbischofs.

§ 20 Ruhestand, Beurlaubung, Entpflichtung

(1) Die Versetzung in den Ruhestand des Diakons im Zivilberuf und im Hauptberuf wird wie folgt geregelt:

a. Vor Vollendung des 70. Lebensjahres kann ein Diakon unter Vorlage eines ärztlichen Attestes um Entpflichtung bitten, wenn er aus gesundheitlichen Gründen seinen Dienst nicht mehr ausüben kann. Über den Antrag entscheidet der Erzbischof.

b. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres können Diakone ohne Angabe von Gründen schriftlich um Entpflichtung bitten.

c. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres wird ein Diakon aus dem aktiven Dienst entpflichtet.

d. Die Entpflichtung eines Diakons, der das 75. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen zur Weiterführung seines Dienstes erfüllt, kann mit seiner Zustimmung auf Antrag des zuständigen Pfarrers nach Anhörung des Pfarrgemeinderates und des Dechanten um bis zu zweimal zwei Jahre aufgeschoben werden. Über den Antrag entscheidet der Erzbischof.

(2) Die Ausgestaltung des Ruhestandseintritts der hauptberuflichen Diakone wird wie folgt geregelt:

a. Der hauptberufliche Diakon leistet seinen Dienst bis zum Eintritt in den Ruhestand gemäß Abs. 1, auch wenn er das staatliche Renteneintrittsalter erreicht hat.

b. Mit Erreichen des Renteneintrittsalters kann eine Umwandlung der Tätigkeitsform vom hauptberuflichen Diakon zum nebenberuflichen Diakon im Zivilberuf stattfinden. Mit dem Ausscheiden aus der Tätigkeitsform des

hauptberuflichen Diakons endet der Vergütungsanspruch.

c. Für die Dauer der Tätigkeit als nebenberuflicher Diakon im Zivilberuf bis zum Eintritt in den Ruhestand besteht Anspruch auf die allgemeine Aufwandsentschädigung gemäß § 17 Abs. 8 dieser Ordnung.

(3) Eine zeitlich befristete Beurlaubung aus persönlichen Gründen ist auf schriftlich begründeten Antrag des Diakons möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Erzbischof.

(4) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Entpflichtung vom Dienst des Diakons ausgesprochen werden. Die Entscheidung trifft der Erzbischof.

(5) Mit der Entpflichtung bzw. mit der Beurlaubung entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den Diakon bzw. endet der Anspruch auf Vergütung für einen hauptberuflichen Diakon.

§ 21 Wechsel des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis eines Diakons kann gemäß cc. 267-270 CIC durch Inkardination in einen anderen Inkardinationsverband gewechselt werden. In diesem Fall endet das Dienstverhältnis des Diakons mit dem Erzbistum Paderborn mit Eintritt der Wirksamkeit der Exkardination.

(2) Das Dienstverhältnis eines Diakons im Zivilberuf wird durch dessen zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Die Ausübung des Dienstes als Diakon außerhalb der Erzdiözese Paderborn ist so lange nicht zulässig, bis in analoger Anwendung von can. 271 CIC eine Regelung mit dem Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder ein Wechsel des Inkardinationsverhältnisses durchgeführt ist. Der Diakon im Zivilberuf teilt dem Erzbischof von Paderborn den zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis.

(3) Der Erzbischof von Paderborn informiert seinerseits den Diözesanbischof des neuen Wohnsitzes des Diakons im Zivilberuf. Beide Diözesanbischofe vereinbaren unter Mitwirkung des betroffenen Diakons eine vertragliche Regelung über den Dienst des Diakons im Zivilberuf.

(4) Der Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Diakon im Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie in der Inkardinationsdiözese zu ermöglichen.

§ 22 Beendigung des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis eines Diakons endet durch den Verlust des Klerikerstandes (vgl. c. 290 CIC).

§ 23 Ernennung

(1) Dem Diakon kann durch den Ortsordinarius eine Stelle oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet schriftlich zugewiesen werden. Im jeweiligen Ernennungsdekret sind Tätigkeitsform und Aufgabe des Diakons anzugeben; ferner werden der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte und der Dienstort benannt.

(2) Bei einem Diakon im Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine zusätzliche Belastbarkeit zu berücksichtigen. In der Regel ist der

Pastorale Raum des Wohnsitzes das Einsatzgebiet des Diakons im Zivilberuf.

§ 24 Versetzung

(1) Der hauptberufliche Diakon und der Diakon im Zivilberuf können versetzt werden. Eine Versetzung ist neben pastoralen Erfordernissen auch aus personenbezogenen Gründen möglich. Vor einer Versetzung ist der Diakon anzuhören.

(2) Eine Versetzung kann auch auf schriftlich begründeten Wunsch des Diakons geschehen. Der Versetzungswunsch ist dem Erzbischof rechtzeitig vorzutragen.

(3) Bei einer Versetzung sind die familiären Verhältnisse des Diakons zu berücksichtigen. Bei der Versetzung eines Diakons im Zivilberuf aufgrund eines zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsels innerhalb des Erzbistums Paderborn kann wegen pastoraler Erfordernisse der bisherige Aufgabenkreis verändert werden.

§ 25 Aufgabenumschreibung, Stellenbeschreibung

(1) Mit Beginn des Einsatzes ist durch den kirchlichen Vorgesetzten eine Aufgabenumschreibung für den Diakon im Zivilberuf vorzunehmen. Die Aufgabenumschreibung wird alle fünf Jahre erneuert und soll Gegenstand des jährlichen Mitarbeitendengesprächs sein.

(2) Mit Beginn des Einsatzes ist durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten eine Stellenbeschreibung für den Diakon im Hauptberuf vorzunehmen.

(3) Aufgrund veränderter pastoraler Notwendigkeiten kann eine Neuumschreibung des Aufgabenbereichs erforderlich werden. Dabei werden nach Anhörung des Diakons alle erheblichen Umstände (wie z. B. persönliche Fähigkeiten und Möglichkeiten, familiäre Situation, Wohnungsfrage) nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 26 Residenzpflicht, Amtseinführung, Dienstzimmer

(1) Der Diakon soll in dem Pastoralen Raum wohnen, in dem er seinen Dienst leistet.

(2) Der Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in sein Einsatzgebiet durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt.

(3) Dem hauptberuflichen Diakon ist ein Arbeitszimmer und ggf. eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen.

(4) Dem Diakon im Zivilberuf soll ein Gesprächsraum, wenigstens zur Mitbenutzung, zur Verfügung gestellt werden.

§ 27 Zeitliche Gestaltung des Dienstes

(1) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes des Diakons ist in Absprache mit dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen. Einzubeziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten als auch angemessene Zeit für Gebet, Betrachtung, Studium und Sorge um die Mitbrüder. Die Belange der Familie bei Diakonen, die verheiratet sind, müssen bei der konkreten Festlegung des Dienstes berücksichtigt werden.

(2) Der Diakon übernimmt mit der Weihe die Verpflichtung zum täglichen Gebet von Laudes und Vesper entsprechend der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 276 § 2 n. 3 CIC.

(3) Dem hauptberuflichen Diakon steht ein voller dienstfreier Tag in der Woche zu. Die freien Tage sind unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse im Benehmen mit dem Diakon vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen, wobei auch Sonn- und Feiertage aus familiären Gründen in vertretbarem Maße berücksichtigt werden sollen.

(4) Mehrtägige pastorale Veranstaltungen gelten als Dienst, wenn die Veranstaltung und ihre zeitliche Dauer zwischen dem Diakon und dessen unmittelbarem kirchlichem Vorgesetzten einvernehmlich festgesetzt wurden. Die freien Tage dürfen nicht kumuliert werden.

§ 28 Fortbildung und Exerzitien

(1) Der Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet.

(2) Die Zeit für die Teilnahme an Exerzitien oder geistlichen Einkehrtagen gemäß c. 276 § 2 n. 4 CIC und an Fortbildungsveranstaltungen, jeweils höchstens fünf Wochentage pro Kalenderjahr, gilt als Dienst.

(3) Für den Diakon im Hauptberuf gelten die „Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien für pastorales Personal im aktiven Dienst des Erzbistums Paderborn“.

(4) Für den Diakon im Zivilberuf werden Exerzitien- und Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen.

§ 29 Urlaub

(1) Jedem Diakon im Hauptberuf stehen im Jahr insgesamt sechs Wochen (fünf Sonntage) Erholungsurlaub zu. Die Urlaubsregelung für Priester im Gemeindedienst (KA 2013, Nr. 111.) wird in analoger Weise angewandt.

(2) Der Urlaub ist nach Absprache mit dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten bzw. der Leiterin / dem Leiter der jeweiligen Dienststelle sowie den übrigen pastoral Mitarbeitenden vor Ort rechtzeitig abzustimmen. Dabei ist besonders Rücksicht zu nehmen auf sonntägliche Gemeindegottesdienste oder schulische Belange.

(3) Für Diakone im Zivilberuf richtet sich die Zeit der Abwesenheit von ihrem Aufgabenbereich als Diakon nach der aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit.

§ 30 Dienstunfähigkeit

Bei Krankheit und Dienstunfähigkeit ist der unmittelbare kirchliche Dienstvorgesetzte unverzüglich zu verständigen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Tage, hat der Diakon im Hauptberuf eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich seinem Dienstvorgesetzten zur Weiterleitung an das Erzbischöfliche Generalvikariat (Personalabteilung) vorzulegen. In Einzelfällen kann die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung vom ersten Tag an verlangt werden.

§ 31 Zusammenarbeit

(1) Der Diakon im Pastoralen Raum ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verpflichtet.

(2) Der unmittelbare kirchliche Dienstvorgesetzte des Diakons führt einmal jährlich ein Mitarbeitendengespräch mit ihm durch.

(3) Beim Diakon im Hauptberuf regelt die Stellenbeschreibung die Zusammenarbeit im Pastoralen Raum.

§ 32 Gemeinschaft mit Priestern, Diakonen und anderen Mitarbeitenden im pastoralen Dienst

(1) Priester, Diakone sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst sollen bestrebt sein, eine angemessene Form gemeinschaftlichen und geistlichen Miteinanders zu finden und zu praktizieren.

(2) Darüber hinaus soll der Diakon nach der Ausbildung an den Zusammenkünften seines Diakonatskreises aktiv teilnehmen sowie am jährlichen Treffen aller Diakone.

§ 33 Beschwerden, Konfliktlösung

(1) Meinungsverschiedenheiten sollen einvernehmlich beigelegt werden.

(2) Beschwerden über einen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem betroffenen Diakon Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Diakons beigelegt werden.

(3) Das Verfahren im dienstrechtlichen Konfliktfall zwischen einem Diakon und seinem Vorgesetzten wird durch die diözesan- und kirchenrechtlichen Vorschriften geregelt.

TEIL III ORGANISATIONSSTRUKTUR DES STÄNDIGEN DIAKONATES

§ 34 Diözesanbeauftragter

(1) Der Bischof bestellt einen Diözesanbeauftragten für den Diakonatsrat.

(2) Der Diözesanbeauftragte verantwortet die Ausbildung und Berufseinführung der Diakone gegenüber dem Erzbischof und ist in Zusammenarbeit mit der Bereichsleitung Pastorales Personal für die Einhaltung der dienstrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

(3) Der Diözesanbeauftragte wird in seinem Dienst von einem Referenten unterstützt.

§ 35 Spiritual

(1) Der Bischof bestellt einen Spiritual für die Diakone.

(2) Dem Spiritual obliegt die Geistliche Begleitung der Diakone und der Ehefrauen der Diakone. Er ist Ansprechpartner für deren geistliche und persönliche Anliegen. Der Spiritual ist ebenso für die Interessenten und Bewerber bestellt, an der Gestaltung und Planung der Diakonenausbildung beratend beteiligt und in die Ausbildungseinheiten eingebunden.

(3) Zu Stellungnahmen oder zur Beurteilung über die Eignung von Interessenten, Bewerbern oder Kandidaten zum Diakonatsrat darf der Spiritual nicht herangezogen werden.

§ 36 Diakonenrat und Diözesansprecher

Für das Erzbistum Paderborn ist ein Diakonenrat eingerichtet. Satzung, Wahlordnung und die Aufgaben des Diakonenrates, des Diözesansprechers und seines Stellvertreters sind gesondert erlassen.

TEIL IV VERGÜTUNG UND VERSORGUNG DER HAUPTBERUFLICHEN STÄNDIGEN DIAKONE

§ 37 Vergütung

(1) Der hauptberuflich in der Seelsorge tätige Diakon hat Anspruch auf Vergütung, beginnend vom Tage der Beauftragung an.

Die Vergütung besteht aus einem Entgelt in entsprechender Anwendung der §§ 23, 24, 24a, 25 und 27 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Anteil) und Paderborn (KAVO) in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Die Höhe des Entgelts wird gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung bestimmt.

(3) Für die Auszahlung der Vergütung und Vorschüsse gelten die Bestimmungen des § 29 KAVO in ihrer jeweiligen Fassung.

(4) In entsprechender Anwendung von Anlage 14 zur KAVO wird eine Weihnachtzuwendung gezahlt.

(5) Wird eine Dienstwohnung zugewiesen, ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Dienstwohnungsverhältnis aus der Anlage 11 zur KAVO in entsprechender Anwendung.

§ 38 Erlöschen des Anspruchs auf Vergütung

(1) Der Anspruch auf Vergütung erlischt, wenn der hauptberufliche Ständige Diakon die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Erzbischofs beendet oder wenn ihm die Weiterführung seines Dienstes aus schwerwiegendem Grund untersagt ist.

(2) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon, der durch eigenes Verschulden oder aus sonstigen Gründen weder im Amt noch förmlich in den Ruhestand versetzt ist, kann unter Beachtung seiner persönlichen und familiären Situation ein Unterhaltsbeitrag (Sustentatio) zugesagt werden, der durch den Erzbischof festgesetzt wird. Die Zusage des Unterhaltsbeitrags bedarf der Schriftform.

§ 39 Krankenbezüge

(1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Dienstunfähigkeit Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss gezahlt, die der geltenden KAVO-Regelung entsprechen.

(2) Nach Ablauf des nach § 30 Abs. 2 KAVO maßgebenden Zeitraumes erhält der hauptberufliche Ständige Diakon für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt wurden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss. Dies gilt nicht, wenn der hauptberufliche Ständige Diakon Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Steht dem hauptberuflichen Ständigen Diakon Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Dienstunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, erhält er für diesen Tag einen Krankengeldzuschuss in Höhe von 100 v. H. der Nettobezüge (s. Abs. 5), wenn für diesen Tag infolge der Dienstunfähigkeit ein Vergütungsausfall eintritt.

(3) Der Krankengeldzuschuss wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der hauptberufliche

Ständige Diakon Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der das Erzbistum Paderborn oder ein anderer Arbeitgeber oder Dienstherr die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert haben.

(4) Überzahlter Krankengeldzuschuss oder sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne von Abs. 3. Die Ansprüche des hauptberuflichen Ständigen Diakons gehen insoweit auf das Erzbistum Paderborn über. Verzögert der hauptberufliche Ständige Diakon schuldhaft, dem Erzbistum Paderborn die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge im Sinne des Satzes 1 im vollen Umfang als Vorschuss; die Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge auf das Erzbistum Paderborn über.

(5) Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Barleistungen des Sozialleistungsträgers und der Nettovergütung gezahlt. „Nettovergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Vergütung.“

(6) Den Anspruch auf den Krankengeldzuschuss nach Abs. 2-5 hat auch der hauptberufliche Ständige Diakon, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Abs. 5 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem hauptberuflichen Ständigen Diakon als Pflichtversichertem in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

(7) Ist die Dienstunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so gilt § 31 KAVO entsprechend.

(8) Der hauptberufliche Ständige Diakon ist, falls er nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist, gehalten, durch Abschluss einer Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld für sich und seine Familienangehörigen ausreichende Vorsorge für Krankheitsfälle zu treffen und dies der die Vergütung zahlenden Stelle im Erzbischöflichen Generalvikariat nachzuweisen. Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält zum Krankenversicherungsbeitrag unter der Voraussetzung und nach Maßgabe des § 257 SGB V einen Zuschuss, auf den er nicht verzichten kann.

§ 40 Beihilfen, Sterbegeld

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen erhält der hauptberufliche Ständige Diakon Beihilfen nach Maßgabe von Anlage 10 zur KAVO in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Sterbegeld wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 34 KAVO in ihrer jeweiligen Fassung gezahlt.

§ 41 Versorgung und Hinterbliebenenversorgung

(1) Der hauptberufliche Ständige Diakon ist in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern. Aus diesem Grunde wird er in entsprechender Anwendung von § 35

KAVO zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung versichert.

(2) Es besteht Unfallversicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung.

(3) Von dieser Vorschrift abweichende Regelungen zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung bedürfen schriftlicher Zusage.

(4) Zur Pflegeversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 42 Höhe der Vergütung bei Leistungen Dritter

Erwirbt der hauptberufliche Ständige Diakon einen Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Zusatzversorgung, bevor er entpflichtet wird, so werden die Renten auf seinen nach dieser Ordnung bestehenden Vergütungsanspruch angerechnet.

§ 43 Reisekosten- und Umzugserstattung

(1) Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält in entsprechender Anwendung der Anlage 15 zur KAVO Reisekostenvergütung.

(2) Umzugskostenvergütung wird dem hauptberuflichen Ständigen Diakon in entsprechender Anwendung der Anlage 16 zur KAVO gewährt.

§ 44 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft.

Zugleich treten die Ordnung für die Ständigen Diakone im Erzbistum Paderborn vom 7. März 2002 (KA 2002, Nr. 57.; KA 2003, Nr. 117.) sowie das Diözesangesetz zur Vergütung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone vom 5. Mai 2003 (KA 2003, Nr. 118.; KA 2015, Nr. 1.) außer Kraft.

Paderborn, 25. Juli 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Gz.: 1.72/1311.20/5/2-2022

*Anlage 1
zur Ordnung für Ständige Diakone im Erzbistum
Paderborn
vom 25. Juli 2022*

Vergütung der hauptberuflichen Ständigen Diakone

1. Vergütungsgruppen

Das Entgelt für die hauptberuflichen Diakone gemäß § 37 der Ordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Paderborn bestimmt sich nach der jeweiligen Vergütungsgruppe:

D1: Diakone mit wissenschaftlicher theologischer Hochschulbildung, mit erfolgreichem Abschluss der zweiten Dienstprüfung und entsprechender Aufgabenzuweisung.

D2: Diakone mit abgeschlossener Hochschulbildung, mit erfolgreichem Abschluss der zweiten Dienstprüfung und entsprechender Aufgabenzuweisung.

2. Vergütungstabelle

Die Höhe des Entgelts wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der KAVO in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Hierbei wird folgende Eingruppierung vorgenommen:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr	Stufe 3 nach 3 Jahren	Stufe 4 nach 6 Jahren	Stufe 5 nach 10 Jahren	Stufe 6 nach 15 Jahren
D1	4.187,45	4.526,02	4.911,44	5.329,90	5.822,30	6.089,52
D2	3.752,91	4.142,50	4.597,79	5.102,97	5.695,74	5.977,00

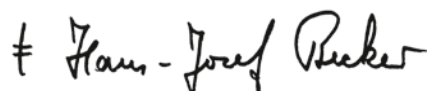
3. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft.

Paderborn, 25. Juli 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Gz.: 1.72/1311.20/5/2-2022

*Anlage 2
zur Ordnung für Ständige Diakone im Erzbistum
Paderborn
vom 25. Juli 2022*

Aufwandsentschädigung für Diakone im Zivilberuf

1. Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für Ständige Diakone im Zivilberuf gemäß § 17 Absatz 8, Dienstrechtliche Bestimmungen, beträgt monatlich 150 €.

Hiervon wird ein anerkennungsfähiger Teilbetrag steuerfrei belassen.

2. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft.

Paderborn, 25. Juli 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Gz.: 1.72/1311.20/5/2-2022

Personalnachrichten

Nr. 119. Personalchronik

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Beisler, Martin, Pfarrer in Salzkotten, St. Johannes Enth., zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Büren-Delbrück: 11.7./1.8.2022

Drüke, Franz Lars, Pfarrer in Boele, zusätzlich zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Ruhr-Lenne: 12.5./1.6.2022

Hammer, Johannes, Pfarrer in Olpe, St. Martinus, zusätzlich zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Olpe – Kirchspiel Drolshagen: 12.5./1.7.2022

Hasselmeyer, Tobias, Pastor, Vikar im Pastoralen Raum Hüsten, zum Diözesanjugendpfarrer für das Erzbistum Paderborn und zusätzlich zur Studierendenseelsorge für den Bereich der Stadt Paderborn: 19.5./1.7.2022

Heuel, Peter, Pfarrer im Pastoralen Raum Arolsen, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Waldeck: 3.6./1.7.2022

Kurte, Andreas, Pfarrer in Brakel, zusätzlich zum nicht-residierenden Domkapitular am Metropolitankapitel zu Paderborn: 25.7./1.8.2022

Westhof, Jürgen, Pfarrer in Bad Wildungen, zum Pfarrer in Halle: 5.4./7.7.2022

Zoor, Edgar, Pfarrer, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Nördliches Siegerland, zum Pfarrer in Bad Wildungen: 5.5./7.7.2022

Entpflichtung

Dr. Kopp, Stefan (Gurk/Österreich), als Professor an der Theologischen Fakultät Paderborn: 20.7./1.8.2022

Nach Verzicht auf die Pfarrstelle wurde in den endgültigen Ruhestand versetzt:

Dieste, Josef, als Pfarrer in Halle und als nicht-residierender Domkapitular im Metropolitankapitel zu Paderborn: 26.5. u. 26.3./1.7.2022

Weitere Versetzung in den endgültigen Ruhestand

Dr. Hardt, Michael, Msgr., Ordinariatsrat, als Leiter der Fachstelle Ökumene im Erzbischöflichen Generalvikariat, als Direktor am Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik sowie als Seelsorger im Pastoralverbund Paderborn-Mitte-Süd: 29.12.2021/1.8.2022

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

Appel, Norbert, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund An den Ruhrseen, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Ruhr-Lenne: 19.5./1.6.2022

Bechheim, Rupert, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Olpe-Kirchspiel Drolshagen: 19.5./1.7.2022

Calabrese, Antonio, Pastor im Pastoralverbund Kirchspiel Drolshagen, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Olpe-Kirchspiel Drolshagen: 19.5./1.7.2022

Faust, Günter, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Krankenhauspfarrer im St. Johannes-Hospital in Hagen-Boele sowie im St. Josefs-Hospital in Hagen sowie unter Entpflichtung als Subsidiar in Boele zusätzlich zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Ruhr-Lenne: 19.5./1.6.2022

Feldmann, Michael, Propst in Werl, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Welper: 4.7./10.7.2022

Gottschlich, Liudger, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Mitte, zusätzlich zum Seelsorger für Betroffene von Missbrauch: 20.7./1.8.2022

Haase, Bernd, Dechant, Pfarrer in Delbrück, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Büren, Ahden, Brenken, Harth, Hengsdorf, Siddinghausen mit der Filialgemeinde Weine, Steinhausen, Weiberg und Wewelsburg sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Büren: 27.4./1.8.2022

Dr. Hardt, Michael, Msgr., Ordinariatsrat a. D., zum Subsidiar im Pastoralverbund Paderborn-Mitte-Süd: 8.2./1.8.2022

Hellekes, Lukas, Pastor, Vikar in Hövelhof, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Delbrück-Hövelhof: 7.6./1.7.2022

Jochem, Peter, Studierendenpfarrer für den Bereich der Stadt Dortmund, zum Geistlichen Rektor der Bildungseinrichtungen in Hardehausen: 14.1./1.5.2022

P. Kalapurackal, George Jacob CMI, Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Südliches Siegerland, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Ölbach (Verl / Schloß Holte-Stukenbrock): 1.6./1.7.2022

Kammradt, Michael, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Olpe, St. Martinus sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Olpe zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Olpe-Kirchspiel Drolshagen: 19.5./1.7.2022

Klur, Jonas, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Südliches Siegerland: 24.5./6.8.2022

Kolodziejczyk, Jan, Pastor in Boele, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Ruhr-Lenne: 19.5./1.6.2022

Korsus, Markus, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Ölbach (Verl / Schloß Holte-Stukenbrock: 17.5./1.6.2022

Küchler, Jakob Jan, Pastor, Vikar in Meschede, St. Walburgis, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Meschede-Bestwig: 7.4./1.7.2022

Massolle, Stephan-Josef, Pastor im Pastoralen Raum Beverungen, zusätzlich zur Krankenhausseelsorge im St. Ansgar-Krankenhaus in Höxter: 4.7./1.8.2022

Musana, James (Jinja/Uganda), Vikar, Subsidar im Pastoralverbund Paderborn Nord-Ost-West (NOW), befristet vom 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2023 zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Paderborn Nord-Ost-West (NOW): 31.5./1.8.2022

Muthirakalayil, Georgkutty (Mananthavady/Indien), Vikar, Seelsorger im Pastoralverbund Kirchspiel Drolshagen, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Olpe-Kirchspiel Drolshagen: 19.5./1.7.2022

Rademacher, Michael, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Olpe-Kirchspiel Drolshagen: 19.5./1.7.2022

Rasche, Rüdiger, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Reckenberg, zum Pastor im Pastoralverbund Paderborn-Mitte-Süd: 3.5./1.8.2022

Röttger, Markus, Pfarrer, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Geistlichen Beirat des Familienbundes der Deutschen Katholiken – Katholische Elternschaft im Erzbistum Paderborn e.V. sowie unter Entpflichtung von den sonstigen Aufgaben zum Pastor im Pastoralen Raum Beverungen: 4.7./1.8.2022

Sajimon, Philander OCD, Seelsorger in Boele, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Ruhr-Lenne: 19.5./1.6.2022

Schmidtke, Christian, Vikar im Pastoralen Raum Herne, zum Vikar in Hamm, St. Peter und Paul und zusätzlich

zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Hamm-Mitte-Westen sowie Hamm-Mitte-Osten: 19.5./1.8.2022

Schoenebeck, Klaus (Magdeburg), Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Olpe-Kirchspiel Drolshagen: 19.5./1.7.2022

Schröder, Bernhard, Msgr., Präses i. R., zum Subsidar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Olpe-Kirchspiel Drolshagen: 19.5./1.7.2022

Sonntag, David F., Pastor, Vikar in Minden, St. Gorgonius und Petrus Apostel, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Ruhr-Lenne: 19.5./24.7.2022

Stanulla, Leonhard, Pastor i. R., zum Subsidar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Ruhr-Lenne: 19.5./1.6.2022

Stelling, Clemens, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Olpe-Kirchspiel Drolshagen: 19.5./1.7.2022

Dr. Tognizin, Jean Baptiste (Lakossa/Benin), Pastor, befristet vom 1. Juli 2022 bis zum 31. August 2023 zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Paderborn-Nord-Ost-West: 1.7.2022

Weil, Josef, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Olpe, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Olpe-Kirchspiel Drolshagen: 19.5./1.7.2022

Welchering, Jan Eike (Rottenburg-Stuttgart), Pfarrer, zum Pastor im Pastoralen Raum Dortmund, St. Ewaldi: 23.5./1.8.2022

Dr. Werner, Wolfgang, Professor a. D., zum Subsidar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Olpe-Kirchspiel Drolshagen: 19.5./1.7.2022

Westhof, Jürgen, Pfarrer in Halle, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Stockkämpfen und Versmold, zum Verwalter in Steinhagen und Borgholzhausen-Brincke sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Stockkämpfen: 5.4./1.7.2022

Wiesner, Jürgen, Pastor im Pastoralverbund Paderborn Mitte-Süd, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bigge-Lenne-Fretter-Tal und zusätzlich zur Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Attendorn: 24.5./1.8.2022

Wigger, Stefan, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Kirchspiel Drolshagen, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Olpe-Kirchspiel Drolshagen: 19.5./1.7.2022

Zoor, Edgar, Pfarrer in Bad Wildungen, zusätzlich zum Verwalter in Waldeck sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Bad Wildungen: 5.5./1.7.2022

Entpflichtungen

P. Soby, Thomas MST, als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wendener Land: 27.4./1.7.2022

Unterhalt, Frank, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Brilon: 28.6./1.7.2022

*Personalveränderungen Laien im pastoralen Dienst**Ernennungen/Beauftragungen*

Dorré, Benedikt, Gemeindefereferent im Pastoralen Raum Pastoralverbund Menden, zum Gemeindefereferenten im Pastoralen Raum Pastoralverbund Unna-Fröndenberg-Holzwickede: 22.7./13.8.2022

Feldmann, Daniel, Gemeindefereferent im Pastoralen Raum Dortmund, St. Ewaldi, zum Gemeindefereferenten im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Mitte: 19.7./1.8.2022

Kampel, Esther, Gemeindeassistentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Warstein, zur Gemeindeassistentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Gütersloh: 17.5./1.8.2022

Kettler, Julia, Gemeindeassistentin in Bönen und Heeren, nach Bestehen der Zweiten Dienstprüfung zur Gemeindefereferentin daselbst: 14.7./1.8.2022

Kettler, Sebastian, Gemeindeassistent im Pastoralen Raum Pastoralverbund Sundern, nach Bestehen der Zweiten Dienstprüfung zum Gemeindefereferenten daselbst: 14.7./1.8.2022

Kleinschmidt, Jan-Niklas, Gemeindeassistent im Pastoralen Raum Pastoralverbund Delbrück-Hövelhof, nach Bestehen der Zweiten Dienstprüfung zum Gemeindefereferenten daselbst: 14.7./1.8.2022

Lehn, Susanne, Gemeindefereferentin in der besonderen Initiative „Referat Kirche und Schule im Dekanat Unna“, zur Gemeindefereferentin in Kamen: 22.7./1.8.2022

Maibaum-Laumeier, Julia, Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Gütersloh, zur Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Rietberg: 19.7./1.9.2022

Markwiok, Johannes, Gemeindeassistent im Pastoralverbund Derne-Kirchderne-Scharnhorst, zum Gemeindeassistenten im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lünen: 17.5./1.8.2022

Rebbe-Brandt, Doris, Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Steinheim-Marienmünster-Nieheim, zur Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Brakeler Land: 10.3./1.8.2022

Sr. Sawe, Mary Grace, zur Gemeindefereferentin in der Reha-Seelsorge in der Reha-Klinik Bad Lippspringe: 7.7./1.8.2022

Scharf, Daniel, Gemeindeassistent im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Osten und Pastoralverbund Hamm-Mitte-Westen, nach Bestehen der Zweiten Dienstprüfung zum Gemeindefereferenten daselbst: 14.7./1.8.2022

Schulz, Nicole, Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Mitte, zur Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Witten: 19.7./1.8.2022

Tiemann, Karolin-Edith, Gemeindeassistentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Hagener Kreuz, zur Gemeindeassistentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bad Wildungen-Waldeck: 23.5./1.8.2022

Wagner, Theresa, Gemeindeassistentin im Pastoralverbund Balve-Hönnetal, nach Bestehen der Zweiten

Dienstprüfung zur Gemeindefereferentin daselbst: 14.7./1.8.2022

Entpflichtungen

Feldmann, Hubertus, als Gemeindefereferent im Pastoralen Raum Pastoralverbund Soest: 10.3./1.8.2022

Labudda, Michaela, als Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Unna-Fröndenberg-Holzwickede: 5.4./1.7.2022

Thöne-Lauterbach, Marita, als Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lennestadt: 31.1./1.8.2022

Todesfälle

Kleeschulte, Josef, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Sümmern, geboren 18. Juni 1927 in Eickelborn, geweiht 17. Dezember 1955 in Paderborn, gestorben 19. Mai 2022 in Menden, Grab in Iserlohn-Sümmern

Luhmann, Josef, Prälat, Domkapitular em., früher Leiter der Hauptabteilung Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat, geboren 12. Mai 1928 im westfälischen Bettinghausen, geweiht 5. Juni 1957 in Paderborn, gestorben 20. Mai 2022 in Paderborn, Grab in Paderborn (Kapitelsfriedhof)

Kuschel, Josef (Magdeburg, fr. Paderborn), Domkapitular em. Propst i. R., früher Propst in der Propstei- bzw. Kathedrale St. Sebastian Magdeburg, geboren 20. Mai 1940 in Steinwitz/Kreis Glatz, geweiht 29. Juni 1966 in Magdeburg, gestorben 26. Mai 2022 in Magdeburg, Grab in Magdeburg (Kapitelsfriedhof)

Klusmann, Carl-Peter, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Iserlohn, Heilig Geist, geboren 15. April 1934 in Wanne-Eickel, geweiht 17. Dezember 1960 in Paderborn, gestorben 31. Mai 2022 in Dortmund, Grab in Dortmund (Südwestfriedhof, Priestergruft)

Dr. Hallermann, Bernward, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Dortmund, St. Bonifatius, geboren 14. März 1941 in Arnsberg, geweiht 1. Dezember 1966 in Dortmund, gestorben 14. Juni 2022 in Dortmund, Grab in Dortmund-Hörde (Kath. Friedhof, Priestergruft)

Springmann, Gottfried, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Sundern, St. Johannes Evangelist, geboren 2. August 1929 in Silbecke, geweiht 26. Mai 1955 in Paderborn, gestorben 20. Juni 2022 in Werl, Grab in Sundern (Alter Friedhof, Priestergruft)

Droste, Herbert, Pfarrer, früher Pfarrer in Wünnenberg und Leiter des Pastoralverbundes Wünnenberg, geboren 23. Juli 1955 in Arnsberg, geweiht 12. Dezember 1981 in Nuttlar, gestorben 21. Juli 2022 in Bad Lippspringe, Grab in Bad Wünnenberg-Elisenhof

Tewes, Karl, Pastor i. R., früher Religionslehrer an den Berufsbildenden Schulen in Schwerte und später Pfarrvikar in Arnsberg-Bergheim, geboren 4. November 1934 in Niederntudorf, geweiht 22. Juli 1965 in Paderborn, gestorben 21. Juli 2022 in Paderborn, Grab in Salzkotten-Niederntudorf

Lehrmann, Heinrich, Prälat, Propst i. R., früher Pfarrer in Bielefeld, St. Jodokus, Direktor des Erzbischöflichen Leokonviktes, danach Propst in Soest, St. Patro-

kli und zuletzt Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Reckenberg, geboren 16. Oktober 1937 in Neheim, geweiht 6. April 1968 in Paderborn, gestorben 31. Juli 2022, Grab in Wiedenbrück (Kommunalfriedhof)

Fabianek, Johannes Gregor, Ständiger Diakon, früher Diakon im Pastoralverbund Dortmund-Süd-Ost, geboren 21. November 1934 in Hindenburg (Oberschlesien), geweiht 17. Oktober 1998 in Paderborn, gestorben 9. August 2022, Grab in Aachen-Brand

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 120. Bekanntmachung über den Notenwechsel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl über die Auflösung und Verteilung des Vermögens des Paderborner Studienfonds

Über die Auflösung und Verteilung des Vermögens des Paderborner Studienfonds haben das Land Nordrhein-Westfalen und der Heilige Stuhl am 10. Mai 2022 Noten ausgetauscht.

Gemäß der getroffenen Vereinbarung wird der Notenwechsel hiermit für den kirchlichen Bereich bekannt gemacht.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die für den staatlichen Bereich erfolgte Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Bezug genommen (GV.NRW 2022 S. 879).

Nr. 121. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zweimal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (13.11.2022) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 122. Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2022

Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus sowie mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das

Fundament und das Ziel für ein gelingendes Christsein. Darauf verweist die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes. Sie steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora sowie missionarische Initiativen in ganz Deutschland dabei mit jährlich etwa 800 Projekten und ermöglicht so auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 6. November 2022, um 10.00 Uhr in der Domkirche St. Maria und St. Stephan zu Speyer mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Speyerer Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 20. November 2022, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden einschließlich der später eingegangenen Gelder an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2022 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Mit DIR zum WIR“. Mitte September 2022 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendenbüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag/Sonntag, 12./13. November 2022

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 19./20. November 2022

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das Gottesdienstimpuls- sowie das Themenheft, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag/Sonntag, 26./27. November 2022

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt, und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

Nr. 123. Hinweise zur Durchführung der Allerseelen-Kollekte 2022

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2022“ überwiesen werden an IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00 bei der Bank für Kirche und Caritas eG (BIC: GENODEM1BKC).

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40, 85354 Freising

Telefon: 08161 / 5309-53 oder -49

Fax: 08161 / 5309-44

E-Mail: info@renovabis.de

Internet: www.renovabis.de

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.